



Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landtags NRW
Herrn Dr. Helmut Linssen MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Dienstgebäude: Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
 Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: (0211) 837 - 02
Telefax: (0211) 837 - 2200
eMail: poststelle@mwa.nrw.de

Auskunft erteilt: Frau Anna Margrit Meier
Telefon: (0211) 837 - 2632
Telefax: (0211) 8618 - 4113
eMail: marina.weichhardt@mwa.nrw.de

Datum 18. Mai 2004

Aktenzeichen 314 - 72 - 08
(bei Antwort bitte angeben)

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags
NRW am 05. Mai 2004**

TOP 3: Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen
Selfkant und Marl"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie am
05. Mai 2004 zugesagt, übersende ich zu dem o.g. Tagesordnungspunkt einen schriftlichen
Bericht zu den gestellten Fragen mit der Bitte um Weitergabe an die Mitglieder des Aus-
schusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Harald Schartau)



Die Landesregierung hat am 28.04.2004 das **Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Selfkant und Marl** in den Landtag eingebracht. Bereits am 05.05.2004 hat sich der federführende Wirtschaftsausschuss mit der Thematik befasst. Dabei wurden verschiedene Fragen aufgeworfen, die zur Beschleunigung des Verfahrens vorab schriftlich beantwortet werden.

Frage 1: Wie ist der genaue Stand des Verfahrens?

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nur ein Teil eines komplexen Gesamtverfahrens, das zur Errichtung der Pipeline führen soll. Die Vorbereitung und Realisierung des Vorhabens erfordern mehrere Verfahrensschritte, von denen nur einer die Schaffung einer geeigneten rechtlichen Grundlage für eventuelle Enteignungsverfahren ist. Wegen der besonderen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung des Vorhabens werden die einzelnen Aspekte parallel vorbereitet.

Notifizierungsverfahren:

Am 24.12.2003 ist der Beschluss zur Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens durch die EU-Kommission im Amtsblatt veröffentlicht worden. Hieraus entwickelte sich u.a. als Reaktion auf Stellungnahmen Dritter weiterer Schriftwechsel mit der Kommission. Eine Entscheidung ist noch nicht getroffen worden. MWA ist allerdings zuversichtlich, dass die jeweils fristgerecht erfolgten ausführlichen Stellungnahmen des Landes im beihilferechtlichen Verfahren dessen positiven Ausgang befördern werden.

Zulassungsverfahren:

Hinsichtlich der behördlichen Zulassung des in Rede stehenden Pipelineprojektes muss unterschieden werden:

Raumordnungsverfahren:

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist nach § 1 der 6. DVO zum Landesplanungsgesetz für die Errichtung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich. Diese Voraussetzungen treffen für die Propylenpipeline nicht zu, da das Transportmedium „Propylen“ kein wassergefährdender Stoff ist.

Allerdings bestehen Überlegungen, durch Nutzung der gleichen Trasse und zeitlich zusammen mit der Errichtung der Propylenpipeline auf einigen Teilstrecken im Gebiet der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln Leitungen für andere Produkte (Kohlenmonoxyd, Sauerstoff, Synthesegas) zu errichten. Nach Einschätzung der beiden Bezirksregierungen sind in diesen Fällen Raumordnungsverfahren erforderlich. Die Fa. EPDC (European Pipeline Development Company; Zusammenschluss der chemischen Industrie) hat mit der Aufbereitung der für diese Verfahren erforderlichen Unterlagen begonnen.

Planfeststellungsverfahren:

Für die Zulassung der Propylenpipeline ist nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Ein entsprechender Antrag liegt den zuständigen Bezirksregierungen noch nicht vor. Allerdings hat es schon zahlreiche Vorgespräche gegeben. Bezogen auf Teilabschnitte hat es auch schon Scopingtermine gegeben.

Die Bezirksregierungen halten es für sinnvoll, dass die Planfeststellungen bezogen auf Teilabschnitte erfolgen sollen. Die Koordinierung der Verfahren wird behördlicherseits durch die drei zuständigen Bezirksregierungen sichergestellt. Hierzu gehören insbesondere die Erstellung eines einheitlichen Anforderungsprofils hinsichtlich der Antragsunterlagen und die Abstimmung der Verfahrenszeitpläne.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung werden die Verfahren seitens des Landes koordiniert. Seit Anfang des Jahres 2004 hat das MWA zur weiteren Forcierung des Projektes eine Lenkungsgruppe eingerichtet, an der neben Vertretern des Landes auch die Vertreter der Chemischen Industrie und der Landesentwicklungsgesellschaft NRW (Mehrheitsgesellschafterin der künftigen Trägergesellschaft Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG) vertreten sind. Innerhalb der Lenkungsgruppe sind zwischenzeitlich die notwendigen Verfahrensschritte zwischen allen Beteiligten zeitlich abgestimmt worden. Aufgrund des engen Zeitplanes beabsichtigen nun die acht Gesellschafter der chemischen Industrie, unabhängig von der Genehmigung der EU, mit der Erstellung der Planfeststellungsanträge bereits im Mai 2004 anzufangen. Dazu haben die share holder am 08. April 2004 auf der Gesellschafterversammlung beschlossen, die Genehmigung der acht Vorstände der Unternehmen einzuholen. Die Vertreter der chemischen Industrie gehen davon aus, dass auf der nächsten Gesellschafterversammlung am 28. Mai 2004 die entsprechenden Zustimmungen der Vorstände vorliegen werden. Die Kosten für die Erstellung der Planfeststellungsanträge in NRW betragen ca. 11,5 Mio. €.

Frage 2: **Wie werden die Risiken bewertet?**

Die Propylenpipeline unterliegt hinsichtlich der Sicherheitstechnik den detaillierten Anforderungen der Technischen Regeln für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung vom 19. März 2003. Zur Prüfung aller danach einschlägigen Sicherheitsaspekte müssen daher mit dem Antrag die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorgelegt werden.

Diese werden sich u.a. auf die Bauart, die Betriebsweise und Berechnung, den Bau und die Verlegung, die Sicherheitseinrichtungen, den Betrieb und die Überwachung beziehen müssen. Wechselwirkungen bei Schadensfällen sind zu betrachten.

Soweit bereits ein Scoping durchgeführt wurde, ist dem Vorhabensträger mit der Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen gem. § 5 UVPG aufgegeben worden, ein mögliches Schadensszenario bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb bzw. Bruch der Leitung durch Einwirkung Dritter zu erarbeiten (vorsorgeorientierte Bewertung gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1b UVPG) und mit dem Zulassungsantrag einzureichen.

Weiterhin werden zusätzlich durch die Planfeststellungsbehörde Angaben zu besonders zu berücksichtigenden Randbedingungen auf Grund der örtlichen Situation gefordert.

Abschließende Bewertungen von Risiken sind letztlich erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens möglich.

Frage 3: Wie verläuft die Linienführung; sind naturschutzrelevante Flächen betroffen?

Die grobe Linienführung der Pipeline-Trasse ist aus der beiliegenden Planskizze zu entnehmen.

Obwohl noch nicht für alle Abschnitte der Pipeline eine genaue Linienführung feststeht, lässt sich aber schon jetzt feststellen, dass FFH-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Wasserschutzzonen betroffen sein werden.

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt im Einzelnen im Rahmen der Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren für die Teilabschnitte.

Frage 4: Welche Ergebnisse hat der Lenkungsausschuss insbesondere zur Bündelung der Genehmigungsverfahren erzielt?

Die Abwägungs- und Entscheidungsverantwortung für die einzelnen Planfeststellungsverfahren liegt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde der jeweiligen Bezirksregierung. Ergebnis der Lenkungsgruppensitzung ist, dass die Bezirksregierung Münster zusätzlich eine koordinierende Funktion zum Ablauf der Planfeststellungsverfahren einnimmt. Die Bezirksregierung Münster übernimmt in Abstimmung mit den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln insbesondere die Aufgabe, das Verfahren für alle Bezirksregierungen nach gleichen Standards zu vereinheitlichen. Darüber hinaus ist ein straffer zeitlicher Ablaufplan für die einzelnen Planfeststellungsverfahren zwischenzeitlich erarbeitet worden.

